

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung Nr. 47 „Oberdeggenbach West“

Der Marktgemeinderat hat am 27. November 2018 die 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung Nr. 47 „Oberdeggenbach West“ beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung befindet sich östlich von Buchhausen und umfasst die Grundstücke mit den FINrn. 775/2, 775 (Teilfläche), 1224, 1224/12, 1224/15 und 1223 (Teilfläche) Gem. Buchhausen. Der Geltungsbereich ist auch aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Büro Zissler Architektur GmbH aus Bernhardswald hat den Planentwurf ausgearbeitet.

Der Planentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 20. Oktober 2018 wurde vom Marktgemeinderat am 23. Oktober 2018 gebilligt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit der Begründung und den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 27. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019

im Rathaus des Marktes Schierling, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag – Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da es sich um eine Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 34 Abs. 3 und § 13 BauGB handelt.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnung und Eingriffsregelung
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

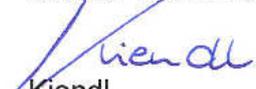
Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Schierling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

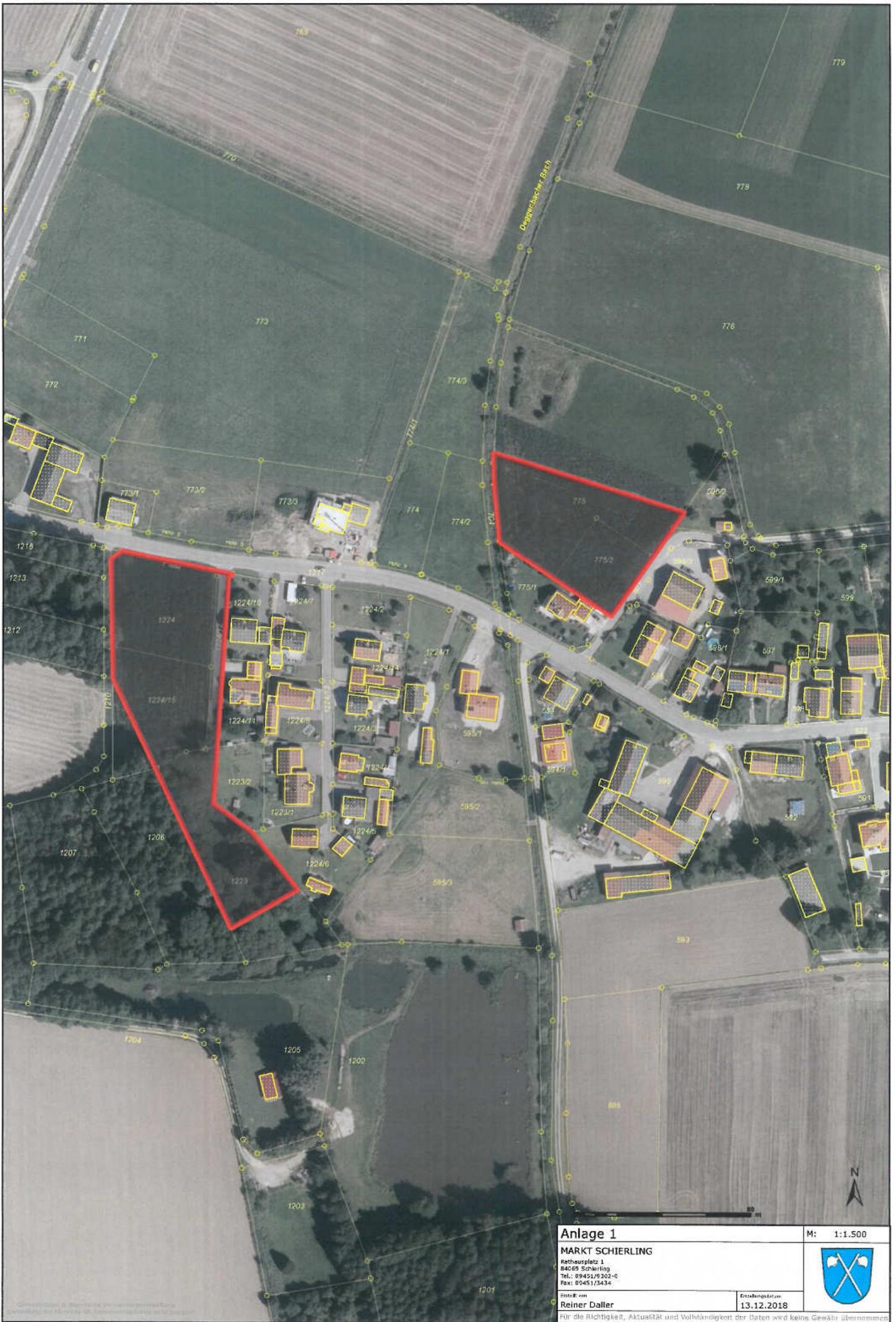
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der 1. Erweiterung der Einbeziehungssatzung mit Begründung, Grünordnung und Eingriffsregelung kann ab 27. Dezember 2018 auch auf der Homepage des Marktes unter www.schierling.de eingesehen werden.

Schierling, 13. Dezember 2018
MARKT SCHIERLING

Angeheftet am: 13. Dezember 2018
Abgenommen am:


Kiendl
Erster Bürgermeister



Anlage 1		M: 1:1.500
MARKT SCHIERLING Rathausplatz 1 84069 Schierling Tel.: 09451/9302-0 Fax: 09451/3434		
Foto: von Reiner Daller		
		Erstellungsdatum 13.12.2018
<small>Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen.</small>		

Copyright © 2018 by Reiner Daller, Schierling